

Satzung der Stadt Dorsten über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gemäß § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung) vom 14.03.2013

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 21.12.2012 aufgrund des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 729) und der §§ 7 Abs.1 und 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebietszonen

(1) In der Stadt Dorsten werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

Gebietszone I	– Dorsten-Altstadt
Gebietszone II	– übriges Stadtgebiet.

(2) Die Gebietszonen nach Absatz 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Die **Gebietszone I** Dorsten-Altstadt wird begrenzt:

im Norden durch den Wesel - Datteln - Kanal,

im Osten von der Bahnlinie Borken – Essen/Oberhausen,

im Süden von den Straßen Bovenhorst und Kirchhellener Allee und

im Westen durch den parallel zum Schölzbach verlaufenden Weg durch die Grünanlage Schillergarten und in weiteren Verlauf durch den Schölzbach bis zum Wesel - Datteln – Kanal.

Der räumliche Geltungsbereich der Gebietszone I ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Die **Gebietszone II** umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 2 Ablösebeträge

(1) Gebietszone I

Der Ablösebetrag je Stellplatz wird für die Gebietszone I unter Zugrundelegung eines Satzes von 60 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs auf 8.080 € festgelegt.

(2) Gebietszone II

Der Ablösebetrag je Stellplatz wird für die Gebietszone II unter Zugrundelegung eines

Satzes von 70 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs auf 4.990 € festgelegt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dorsten über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gem. § 51 Abs. 5 der BauO NRW (Stellplatzablösesatzung) vom 25.06.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2001, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Dorsten über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gem. § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung) vom 03.12.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 14.03.2013

Lütkenhorst
Bürgermeister

Anlage

